

Verfassungsreform – Änderung des Staatsvertrags

Die Länder Berlin und Brandenburg haben der Akademie mit der Erprobungsklausel zum Staatsvertrag eine zeitlich befristete Abweichung vom geltenden Staatsvertrag gewährt mit dem Ziel der Erprobung neuer Leitungs- und Organisationsmodelle, die der Verbesserung der Strukturen dienen

- zur Vereinfachung von Entscheidungsprozessen
- zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit.

Die Erprobungsklausel hat Abweichungen von folgende Artikeln des Staatsvertrages erlaubt (in nachfolgender Tabelle hervorgehoben):

- Artikel 5 (2) und (3)
- Artikel 6 (4)
- Artikel 7 (1)
- Artikel 8 (1)

Im Erprobungszeitraum wurde deutlich, daß die Einführung reformierter Leitungs- und Organisationsmodelle mit oben genanntem Ziel auch Konsequenzen für die Formulierung weiterer, über die Erprobungsklausel hinausgehender Artikel hat. Die betroffenen Stellen sind in der folgenden Übersicht ***kursiv/fett*** hervorgehoben.

Darüber hinaus sollte an einigen wenigen Stellen die Gelegenheit zu redaktioneller Anpassung genutzt werden. Siehe dazu die entsprechende Hinweise unter „Bemerkungen“

Gültige Fassung	Reformierte Fassung - Vorschlag	Bemerkungen
<p><u>Artikel I Neukonstituierung</u></p> <p>(1) Die im Jahre 1700 als Kurfürstlich-Brandenburgische Sozietät gegründete Akademie der Wissenschaften wird neukonstituiert und als gemeinsame Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg errichtet.</p> <p>(2) Die Akademie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)“.</p> <p>(3) Die Akademie hat ihren Sitz in Berlin. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin überwacht im Einvernehmen mit dem des Landes Brandenburg die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.</p> <p>(4) Die Akademie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(5) Die Akademie führt ein eigenes Dienstsiegel.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p><u>Artikel 2 Aufgaben</u></p> <p>(1) Die Akademie dient der Förderung der Wissenschaften. Sie wirkt mit anderen Akademien und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen.</p> <p>(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Betreuung wissenschaftlicher Vorhaben sowie durch fach- und fachgruppenübergreifend angelegte wissenschaftliche Forschung. Sie stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit zur Diskussion.</p> <p>(3) Die Akademie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.</p> <p>(4) Die Akademie kann Preise verleihen und Preisaufgaben stellen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Betreuung institutionalisierter und nichtinstitutionalisierter wissenschaftlicher Vorhaben, durch fach- und fachgruppenübergreifend angelegte Arbeitsgruppen sowie durch disziplinäre Initiativen. Sie stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit zur Diskussion.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p>- keine Änderung der Aufgaben, aber Präzisierung/Konkretisierung der wiss. Vorhaben hinsichtlich ihrer institutionellen Verfassung und Arbeitsformen; Art. 5 (3) regelt im übrigen bereits jetzt das Recht zur Einrichtung weiterer Arbeitsformen.</p> <p><u>Reformziel:</u></p> <p>- spezifischere Aufgabenformulierung</p> <p>- Autonomie der Akademie hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Arbeitsformen über Art. 2 (2) hinaus - Art. 10 und 11 entfallen</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Keine Abweichung vom Sinn des Staatsvertrags</p>
<p><u>Artikel 3 Mitglieder</u></p> <p>(1) Die Akademie besteht aus bis zu 200 ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(2) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 68. Lebensjahres; das Recht zur Mitarbeit in den Gremien bleibt nach Maßgabe der Satzung erhalten.</p> <p>(3) Das Nähere zu Erwerb, Art, Inhalt und Verlust der Mitgliedschaft regelt die Satzung.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung einer durch die Satzung festgelegten Altersgrenze; das Recht zur Mitarbeit in den Gremien bleibt nach Maßgabe der Satzung erhalten.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p>- Festlegung des Entpflichtungsalter wird auf Satzung delegiert - Altersgrenze an sich wird nicht in Frage gestellt</p> <p><u>Reformziel:</u></p> <p>- Flexibilität in der Altersgrenzenfrage erforderlich, z.B. zur Anpassung an gesellschaftliche Entwicklung (Erhöhung der Lebensarbeitszeit ...)</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Keine Abweichung vom Sinn des Staatsvertrags</p>

<p><u>Artikel 4 Organe</u> Organe der Akademie sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Plenum, 2. die Klassen, 3. der Konvent der Arbeitsgruppen, 4. der Vorstand, 5. der Präsident. 	<p>Organe der Akademie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versammlung - der Rat - die Klassen - der Vorstand - der Präsident. <p>Der Satzung bleibt es vorbehalten, den genannten Organen die Einrichtung von untergeordneten Gremien zu ermöglichen. Mit Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg können bestehende Organe verändert und neue Organe gebildet werden.</p>	<p><u>Änderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Akademie gibt sich eine neue Organstruktur. <ul style="list-style-type: none"> . Umbenennung von Plenum in Versammlung . Verzicht auf Konvent . Einführung des Rates . Aufhebung der Bindung der Organstruktur an den Staatsvertrag und Bindung an die Satzung <p><u>Reformziel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Blick auf künftige Entwicklungen (Profilstärkung/schärfung, Schwerpunktbildung, Vernetzung) soll die Organstruktur offen und erweiterungsfähig gehalten werden <p><u>Fazit:</u> Die Änderung von Artikel (3) ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit <u>im Sinne der Erprobungsklausel.</u></p>
<p><u>Artikel 5 Plenum</u></p> <p>(1) Dem Plenum gehören alle Mitglieder der Akademie an.</p> <p>(2) Das Plenum wählt die Mitglieder, den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Generalsekretär.</p> <p>(3) Das Plenum entscheidet über die Einsetzung und Beendigung von Arbeitsgruppen (Art.11), Akademievorhaben und Kommissionen (Art.10). Es kann die Einrichtung weiterer Arbeitsformen beschließen.</p> <p>(4) Das Plenum erläßt die Satzung, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten und die Berichte der Arbeitsgruppen und Kommissionen entgegen, entlastet den Vorstand und stellt den Haushaltsplan fest. Es entscheidet über die Stiftung und Auslobung von Preisen.</p>	<p><u>Artikel 5 Versammlung</u></p> <p>(1) „Versammlung“ anstelle von „Plenum“, sonst unverändert</p> <p>(2) Die Versammlung bestätigt die Wahl der Mitglieder. Sie wählt den Präsidenten und den/die Vizepräsidenten.</p> <p>(3) Die Versammlung kann die Einrichtung weiterer Arbeitsformen beschließen.</p> <p>(4) Die Versammlung beschließt die Satzung, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten entgegen, entlastet den Präsidenten und stellt den Haushaltsplan fest.</p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung aufgrund reformierter Zuwahlregularien - Einführung mehrerer Vizepräsidenten - Änderung aufgrund reformierter Aufgabenstruktur der Organe: Entscheidung über Einrichtung und Beendigung von AG, AV usw. ist an den Rat übergegangen - redakt. Anpassung: präzisere Formulierung: „Satzung beschließen“ schließt Beschluß über Änderung ein - Änderung aufgrund reformierter Aufgabenstruktur: Berichte von AG und Kommissionen ebenso wie die Auslobung von Preisen ist an den Rat übergegangen <p><u>Fazit:</u> Die Änderung von Absatz (4) ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit <u>im Sinne der Erprobungsklausel.</u></p>

<p>Artikel 6 Klassen</p> <p>(1) Die Akademie wird in fünf Klassen gegliedert: 1. die geisteswissenschaftliche, 2. die sozialwissenschaftliche, 3. die mathematisch-naturwissenschaftliche, 4. die biowissenschaftlich-medizinische, 5. die technikwissenschaftliche.</p> <p>(2) Jedes Mitglied gehört einer Klasse an. Die Klassen sollen etwa die gleiche Zahl von Mitgliedern haben. Den Vorsitz führt der Sekretär, der auf drei Jahre von den Mitgliedern der jeweiligen Klasse aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Wahl wird vom Plenum bestätigt.</p> <p>(3) Die Klassen treten mehrmals im Jahr zusammen. In der Regel tagen zwei oder mehrere Klassen gemeinsam.</p> <p>(4) Die Klassen machen Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder, die Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie die Aufnahme von Akademievorhaben.</p> <p>(5) Die Klassen wählen die Mitglieder der Kommissionen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit anderen beteiligten Klassen.</p>	<p>Jetzt Artikel 7 Klassen</p> <p>(1) Zur Pflege des disziplinären und interdisziplinären Dialogs gliedert sich die Akademie in Klassen. Über die Bildung der Klassen entscheidet die Versammlung.</p> <p>(2) Die Klassen regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden von Sekretaren geleitet.</p> <p>(3) Die Klassen machen Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder.</p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p><u>Änderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Klassenstruktur, jedoch Aufhebung der Bindung an eine staatsvertraglich vorgegebene Struktur. - Streichung aller Festlegungen zu den Aufgaben der Klassen (mit Ausnahme der Zuwahlzuständigkeit), ihrer Arbeitsweise und ihrer Organisation <p><u>Fazit:</u> Die Änderung von Artikel 6 (alt) in seiner Gesamtheit ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit im Sinne der Erprobungsklausel.</p>
<p>Artikel 7 Konvent</p> <p>(1) Die Akademiemitglieder aller gemäß Artikel 11 bestehenden Arbeitsgruppen bilden den Konvent. Vorsitzender ist der Präsident.</p> <p>(2) Der Konvent begleitet die laufende Arbeit in den Arbeitsgruppen und bewertet ihre Ergebnisse.</p> <p>(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vertreter in den Vorstand.</p>	<p>Jetzt Artikel 6 Rat</p> <p>(1) Dem Rat gehören der Vorstand, bis zu 15 wissenschaftliche Mitglieder, die Sprecher der interdisziplinären Arbeitsgruppen sowie maximal vier für die Betreuung von langfristigen wissenschaftlichen Vorhaben verantwortliche Mitglieder an. Vorsitzender ist der Präsident.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und über wissenschaftliche Grundsatzangelegenheiten der Akademie.</p> <p>(3) Der Rat wählt die Mitglieder der Akademie. Er macht Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder.</p> <p>(4) Der Rat entscheidet über die Stiftung und Auslobung von Preisen.</p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p><u>Änderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Konvent als Organ für die Arbeitsform Arbeitsgruppen wird abgeschafft. - an seine Stelle tritt der Rat als institutionelle Mitte der Akademie und zuständig für alle wissenschaftlichen Angelegenheiten <p><u>Fazit:</u> Die Änderung von Artikel 7 (alt) in seiner Gesamtheit ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit im Sinne der Erprobungsklausel.</p>

<p>Artikel 8 Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören der Präsident, die fünf Klassensekretäre und ein Mitglied des Konvents an. Der Präsident führt den Vorsitz. Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Vorstand legt dem Plenum den Entwurf des Haushaltsplanes vor.</p>	<p>(1) Dem Vorstand gehören der Präsident, der Vizepräsident/die Vizepräsidenten, die Sekretäre der Klassen sowie maximal acht wissenschaftliche Mitglieder an. Der Präsident führt den Vorsitz.</p> <p>(2) Der Vorstand berät und unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.</p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p><u>Änderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand wird auf breitere Basis gestellt: statt bislang 7 umfaßt er jetzt ca. 15 Mitglieder - auf einen Generalsekretär als Wahlamt wird verzichtet - der Vorstand wird über die Unterstützungsfunktion hinaus als (Zwangs-)Beratungsgremium für den Präsidenten definiert - Der Haushalt ist nicht Sache des Vorstandes sondern des Präsidenten als Beauftragter für den Haushalt (nach Berliner Landeshaushaltsordnung). <p><u>Fazit:</u> Die Änderung von Artikel 8 in seiner Gesamtheit ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit im Sinne der Erprobungsklausel.</p>
<p>Artikel 9 Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär</p> <p>(1) Der Präsident leitet die Akademie und vertritt sie nach außen.</p> <p>(2) Der Präsident wird vom Plenum aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Präsident sollte hauptamtlich beschäftigt sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Übt der Präsident sein Amt hauptberuflich aus, wird er für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt oder als Angestellter beschäftigt. Als Beamter auf Zeit tritt der Präsident nach Ablauf seiner Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war. Ansonsten ist er mit Ablauf seiner Amtszeit entlassen.</p>	<p>Artikel 9 Präsident, Vizepräsidenten</p> <p>(1) Der Präsident leitet die Akademie und vertritt sie nach innen und außen.</p> <p>(2) Der Präsident wird von der Versammlung gewählt und übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p><u>Änderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Vertretungsaufgaben des Präsidenten (Konsequenz aus dem Wegfall des GS) - Präsident im Hauptamt als einzige Option - Wahlmodalitäten, Amtsdauer und Wiederwahlregelungen werden in der Satzung geregelt.

<p>(4) <i>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit. Er wird aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes vom Plenum für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vizepräsident übt sein Amt nebenamtlich aus. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</i></p> <p>(5) <i>Der Generalsekretär führt unter dem Präsidenten die laufenden Geschäfte. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den hauptberuflichen Generalsekretär gilt Abs.3 entsprechend.</i></p> <p>(6) Die Satzung legt die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand, Vizepräsident und Generalsekretär fest.</p>	<p>(4) <i>Die Versammlung wählt mindestens einen, höchstens drei Vizepräsidenten. Der Vizepräsident/die Vizepräsidenten üben ihr Amt nebenamtlich aus. Jeder Vizepräsident vertritt einzeln den Präsidenten in dessen Abwesenheit.</i></p> <p>(5) <i>Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Akademie.</i></p> <p>(6) <i>Ersatzlos gestrichen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung mehrerer nebenamtlicher Vizepräsidenten - Wahlmodalitäten, Amtsdauer und Wiederwahlregelungen werden auf die Satzung delegiert - veränderte Vertretungsvollmacht bei Abwesenheit des Präsidenten <ul style="list-style-type: none"> - wegen hauptamtlichem Präsidenten Verzicht auf Generalsekretär und Einführung flacherer Hierarchien in der Administration (die anderen Unionsakademien haben nebenamtl. P und daher i.d.R. GS, der die laufenden Geschäfte führt; Die Funktion des Haushaltsbeauftragten ist durch die Berliner Landshaushaltsordnung geregelt und liegt beim Leiter der Einrichtung, also beim Präsidenten - aufgrund des Verzichts auf GS diesbzgl. gegenstandslos, hinsichtlich Vorstand und Vizepräsident autonome Angelegenheit der Akademie und nicht regelungsbeurteilt <p><u>Fazit:</u> Die Änderungen von Artikel 9 sind eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit im <u>Sinne der Erprobungsklausel.</u></p>
<p><u>Artikel 10 Kommissionen</u></p> <p>(1) Zur Betreuung der langfristigen Forschungs- und Editionsprojekten kann das Plenum auf Vorschlag der zuständigen Klassen Kommissionen bilden, denen auch Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Akademie sind, angehören können.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p><i>Artikel 10 (alt) gestrichen</i></p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p><u>Änderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung von Festlegungen zu konkreten Arbeitsformen im Staatsvertrag;
	<p><u>Artikel 10 (NEU): Senat</u></p> <p>(1) Zur Vernetzung der Akademie innerhalb des Systems der Wissenschafts- und Wissenschaftsförderungsorganisationen und innerhalb des für die Aufgaben der Akademie</p>	<p>Zu Artikel 5 bis 10 siehe ausführliche Erläuterungen am Ende der Übersicht</p> <hr/> <p>Die Bildung eines Senats ist Bestandteil der Verfassungsreform.</p>

	<p>relevanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds wird ein Senat gebildet.</p> <p>(2) Der Senat ist ein Beratungsgremium mit Initiativrecht.</p> <p>(3) Mitglied des Senats können Personen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Senats werden auf Vorschlag des Präsidenten von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen.</p> <p><u>Alternativ</u></p> <p>(4) Die Mitglieder des Senats werden von der Versammlung berufen.</p>	<p>Zur Frage der Berufung spricht sich die Akademie für die Berufung durch die Politik aus. Alternativ kann dies aber auch durch das höchste Organ der Akademie, der Versammlung erfolgen.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Einführung von Artikel 10 (neu) ist eine Konsequenz aus der Verfassungsreform und damit im <u>Sinne der Erprobungsklausel</u>.</p>
<p><u>Artikel 11 Arbeitsgruppen</u></p> <p>(1) Zur Förderung der fachübergreifenden wissenschaftlichen Forschung der Akademie werden Arbeitsgruppen eingerichtet, die in der Regel auf drei Jahre befristet sind. Ihnen sollen neben den Mitgliedern verschiedener Klassen auch Wissenschaftler von außen, darunter auch Nachwuchswissenschaftler, angehören.</p> <p>(2) Das Nähere, insbesondere über den Umfang der erwarteten Mitarbeit in den Arbeitsgruppen, die Vertretung der Arbeitsgruppenmitglieder, die nicht Mitglied im Konvent sind, und die Frage der Entschädigung, regelt die Satzung.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p>- Streichung von Festlegungen zu konkreten Arbeitsformen im Staatsvertrag;</p>
<p><u>Artikel 12 Vermögen</u></p> <p>(1) Die Akademie hat eigenes Vermögen.</p> <p>(2) Die Akademie übernimmt die Infrastruktureinrichtungen (Bibliothek, Archiv, Kustodie) der Gelehrtensozietät der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR und führt die Langzeit- und Editionsprojekte weiter.</p> <p>(3) Die Akademie erhält das Vermögen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, soweit es außerhalb des Beitrittsgebiets belegen ist, das Vermögen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR, das diese als Gelehrtensozietät und zur Durchführung der Langzeitprojekte besaß, sowie die noch vorhandenen Vermögensgegenstände der Akademie</p>	<p><u>Jetzt Artikel 11 Vermögen</u></p> <p>unverändert</p>	

<p>der Wissenschaften zu Berlin (aufgelöst durch Gesetz vom 17.Juli1990, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S.1574).</p>		
<p><u>Artikel 13 Haushalt</u></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Akademie nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse des Landes Berlin und des Landes Brandenburg. Das Verhältnis der von Berlin und Brandenburg zu leistenden Zuschüsse beträgt zwei Drittel zu einem Drittel. Die Länder verständigen sich über die Höhe der jährlichen Zuwendungen.</p> <p>(2) Die sich aus der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung des Akademienprogramms vom 12.Dezember1978/19.Oktober1979 in der Fassung vom 17./18.Dezember1990, veröffentlicht in den „Informationen über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)“, 1991, AV-AK, für das Land Berlin und das Land Brandenburg ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen, die sich für das Land Berlin aus dem Gesetz über die Auflösung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17.Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S.1574) ergeben.</p> <p>(3) Die Akademie kann Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Herkunft und Zweck der Mittel sind offenzulegen.</p>	<p><u>Jetzt Artikel 12 Haushalt</u></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Akademie nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse des Landes Berlin und des Landes Brandenburg. Das Verhältnis der von Berlin und Brandenburg zu leistenden Zuschüsse beträgt zwei Drittel zu einem Drittel. Die Länder verständigen sich über die Höhe der jährlichen Zuschüsse.</p> <p>(2) Die sich aus der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung des Akademienprogramms vom 12. Dezember 1978/19.Oktober 1979 in der jeweiligen Fassung für das Land Berlin und das Land Brandenburg ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen, die sich für das Land Berlin aus dem Gesetz über die Auflösung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1574) ergeben.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Redakt. Anpassung: Flexiblere Formulierung hinsichtlich Gesetzesbezug <u>Keine Abweichung vom Sinn des Staatsvertrags</u></p>
<p><u>Artikel 14 Personalangelegenheiten</u></p> <p>(1) Die Akademie hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Beamtenverhältnisse dürfen nur in den Fällen begründet werden, in denen Bewerber eingestellt werden sollen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden. Die für Landesbeamte des Sitzlandes geltenden Vorschriften finden Anwendung.</p> <p>(2) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde oder</p>	<p><u>Jetzt Artikel 13 Personalangelegenheiten</u></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde oder</p>	<p>Anpassung an Rolle des Präsidenten (Vertretung nach</p>

<p>Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle für den Präsidenten ist der Vorstand, für den Generalsekretär sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Präsident, für die übrigen Mitarbeiter der Generalsekretär. Der Vorstand entscheidet ohne Mitwirkung des Präsidenten.</p> <p>(3) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Akademie sind nach den für Arbeitnehmer des Sitzlandes geltenden Bestimmungen zu regeln.</p>	<p>Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle für den Präsidenten ist der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ohne Mitwirkung des Präsidenten.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>innen und außen – Art. 9 (1)) durch Verzicht auf GS <u>Konsequenz aus Verfassungsreform</u></p>
<p><u>Artikel 15 Rechtsaufsicht/Satzung</u></p> <p>(1) Die Rechtsaufsicht wird von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg ausgeübt.</p> <p>(2) Die Akademie gibt sich eine Satzung, die der Rechtsaufsicht nach Absatz 1 unterliegt und der entsprechenden Bestätigung bedarf.</p> <p>(3) In der Satzung sind auch Regelungen über die Durchführung von Wahlen, die Beschlußfassung, das Stimmrecht, die akademischen Mitbestimmungsrechte aller Mitarbeiter und die Frauenförderung zu treffen.</p>	<p><u>Jetzt Artikel 14 Rechtsaufsicht/Satzung</u> <i>unverändert</i></p>	
<p><u>Artikel 16 Vertragsdauer</u></p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Land zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.</p> <p>(2) In diesem Fall kann die Akademie von dem zur weiteren Finanzierung bereiten Land fortgeführt werden.</p> <p>(3) Bilden die vertragsschließenden Länder ein gemeinsames Land, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das neue Land über.</p>	<p><u>Jetzt Artikel 15 Vertragsdauer</u> <i>unverändert</i></p>	
<p><u>Artikel 17 Übergangsbestimmungen</u></p> <p>(1) Die ersten 50 Mitglieder, zehn für jede Klasse, werden von einem Wahlgremium gewählt und von</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p><i>Inzwischen gegenstandslos geworden</i></p>

<p>dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen. Das Wahlgremium besteht aus Wissenschaftlern, die von der vom Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin eingesetzten Planungsgruppe für eine Akademie der Wissenschaften im Einvernehmen mit den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina sowie den Vorsitzenden des Wissenschaftsrates und der Konferenz der deutschen Akademien der Wissenschaften benannt werden.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der dem Wahlgremium angehörenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(3) Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg aus den Reihen der ersten 50 Mitglieder der Akademie ein Mitglied, das bis zur Wahl des ersten Präsidenten dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(4) Der erste Präsident soll spätestens in der zweiten Sitzung des Plenums gewählt werden.</p>		
<p><u>Artikel 18 Inkrafttreten</u></p> <p>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin hinterlegt wird.</p>	<p><u>Jetzt Artikel 16 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Fassung des Staatsvertrags tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin hinterlegt wird.</p>	<p><i>Redakt. Anpassung:</i> Formulierungsanpassung wegen Neufassung des Staatsvertrags</p>

Erläuterungen zu Artikel 5 bis 10

Artikel 5 bis 10 treffen den Kern der Verfassungsreform, die diesbzgl. Änderungen werden daher nachfolgend in ihrem Zusammenhang erläutert.

Die durch Staatsvertrag vorgegebene Struktur der Akademie hat sich als nicht adäquat zu den Akademieaufgaben erwiesen. (Analyse hierzu siehe v.a. „Akademie der Wissenschaften, Das Berliner Projekt – Ein Brevier von Dieter Simon).

Die (Gründungs-)Verfassung der Akademie stellt einen Kompromiß dar zwischen

- einer Gelehrtenengesellschaft (Ehrungsgedanke)
- einer dem traditionellen Akademietypos verbundenen, fachlich und disziplinar orientierten Organisationsstruktur (Klassenstruktur)
- einer aus transdisziplinärer Perspektive projektförmig und beratungsorientiert arbeitenden Akademie.

Eine aus heterogenen Zielvorstellungen abgeleitete und daher inkonsistente und in sich widersprüchliche Satzung war die Konsequenz.

Elemente dieser von latenten Reibungsverlusten belasteten Verfassungsstruktur sind

- eine Klassenstruktur, die sich an den Gegebenheiten des bestehenden Wissenschaftssystems orientiert
- eine Vorstandsstruktur, die diese Klassenstruktur im wesentlichen widerspiegelt
- eine Konventsstruktur, die nicht in der Lage ist, das interdisziplinäre Arbeitsprofil der Akademie zu schärfen
- eine Langzeitvorhabenstruktur, die einseitig auf die Geisteswissenschaftliche Klasse konzentriert ist, verbunden mit einer starken wissenschaftsorganisatorischen Belastung der Mitglieder dieser Klasse.

Die Verfassungsreform zielt daher

- auf eine veränderte **Organ- und Gremienstruktur**, die die Kompromißsituation und die resultierenden Widersprüche beseitigt und es ermöglicht, das Potential an wissenschaftlicher Kompetenz, die Initiative und Innovationskraft der Mitglieder gezielt und frei von Reibungsverlusten effektiv und effizient für die Erfüllung der Akademieaufgaben nutzbar zu machen;
- auf ein verändertes **Zuwahlverfahren**, das die Auswahl neuer Mitglieder sowohl unter disziplinären Exzellenzgesichtspunkten als auch unter dem Kriterium der Interdisziplinarität auf hohem Niveau gewährleistet und zugleich bei wachsender Mitgliederzahl praktikabel ist;
- auf eine zu der reformierten Gremienstruktur kompatible **Administrationsstruktur**
- hinsichtlich des **Staatsvertrages** auf einen höheren Grad an **Autonomie** unterhalb der Ebene Aufgaben und bei der Struktur auf mehr **Offenheit/Flexibilität für künftige Entwicklung** durch Minimierung der Staatsvertragsregelungen.

Gremienstruktur

Die Reform der Gremienstruktur der Akademie definiert die Organe der Akademie und ihre Aufgaben wie folgt neu:

Versammlung:

(Artikel 5)

- *Beschlußorgan*
- *(wie bislang) höchstes Organ der Akademie, das über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie entscheidet*
- *umfaßt alle ordentlichen Mitglieder (oM und eoM)*

Aufgaben

- Entscheidung über alle Verfassungsangelegenheiten (Satzung, Geschäftsordnung, Strukturfragen ...)
- abschließende Entscheidung in allen Personalangelegenheiten (durch Wahl oder Bestätigung: P- und VP-Wahl, Zuwahlen, Gremienzusammensetzung ...)
- Entscheidung über Auszeichnungen (Medaillen, Preise, Stipendien ...)
- Verabschiedung des Haushalts

Reformziel

- Konzentration auf Funktion und Aufgabe als interdisziplinär zusammengesetzte Gelehrtenengesellschaft
- Entlastung von Geschäftsangelegenheiten
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit (insb. Quorenproblem)

Rat
(Artikel 6 neu)

- *Beschlußorgan*
- *Institutionelle Mitte der Akademie - zuständig für die wissenschaftliche Arbeit; im Rat wird das Arbeitsprogramm der Akademie festgelegt*
- *umfaßt ca. 40 Mitglieder (Vorstand, Vertreter von AG und AV, wissenschaftliche Mitglieder); alle Mitglieder sind direkt oder (bei Funktionsträgern) mittelbar von der Versammlung als Ratsmitglieder bestimmt – also sehr hohe Legitimation*

Aufgaben

- Entscheidung über Einrichtung, Fortsetzung und Beendigung der wissenschaftlichen Projekte der Akademie (AV, AG, Studiengruppen, Initiativen, sonstige Arbeitsformen ...)
- Entgegennahme, Diskussion und Bewertung von Zwischenberichten und Ergebnissen der AG und deren Nostrifizierung; bei den AV wird diese Kontrollfunktion über ein gesondertes AV-Betreuungssystem (derzeit: Aufschuß Akademievorhaben + Betreuungskommissionen) geregelt wegen der Einbindung in das BLK-Programm und deren Regularien – dem Rat werden die Ergebnisse mit Empfehlungen zur Beschlußfassung vorgelegt
- Entscheidung über die Mittelausstattung der Projekte
- Wahl neuer Mitglieder

Reformziel

- der Konvent als ausschließlich auf die AG als *eine* Arbeitsform der Akademie ausgerichtetes Gremium wird abgeschafft
- der Rat tritt als flexibel arbeitsfähiges und schnell aktionsfähiges „kleines“ Gremium mit Zuständigkeit für alle wiss. Projekte unabhängig von ihrer Arbeitsform an seine Stelle
- die Versammlung delegiert qua Satzung alle die wissenschaftliche Arbeit der Akademie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen auf den Rat

Klassen
(Artikel 7 neu)

- *Beschlußorgan im Hinblick auf Klassenangelegenheiten*
- *als Struktur- und Ordnungsprinzip der Akademie beibehalten - jedes Mitglied gehört einer oder mehrerer Klasse an*

Aufgaben

- Pflege des disziplinären und interdisziplinären Dialogs
- Zuwahlempfehlungen

Reformziel

- Klassenstruktur und Mitgliedschaftsregelung müssen flexibel gehalten werden - zur Reaktion auf Entwicklungen in der Wissenschaft und akademiebezogene Erfordernisse
- beides ist autonome Angelegenheit der Akademie – die Versammlung entscheidet
- daher keine weiteren Vorgaben durch Staatsvertrag

Vorstand
(Artikel 8)

- *Beratungs- und Unterstützungsorgan des Präsidenten (Zwangsbberatung)*
- *umfaßt ca. 15 Mitglieder (P, VP'en, Sekretare, wiss. Mitglieder)*

Reformziel

Sicherung der Arbeitsfähigkeit und der Beratungskompetenz durch reformierte, von der Klassenstruktur weitestgehend unabhängige Zusammensetzung

Präsident
(Artikel 9)

- *leitet die Akademie nach innen und außen*
- *er ist gegenüber der Versammlung und dem Senat rechenschafts- bzw. berichtspflichtig*

Reformziel

Einführung des P-Amtes als Hauptamt mit allen Konsequenzen (siehe Administrationsreform)

Vizepräsidenten
(Artikel 9)

- Der Staatsvertrag sieht bislang in Artikel 9 einen Vizepräsidenten vor.
- Das Gesetz schreibt vor, daß der Vizepräsident aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählen ist.

Reformziel:

- Im Hinblick auf die Breite der erforderlichen Außenvertretung (Internationale Beziehungen, Vertretung gegenüber der Union und den anderen deutschen Wissenschaftsakademien, gegenüber Wissenschaft und Gesellschaft) werden bis zu drei Vizepräsidenten für unverzichtbar gehalten.
- Im Interesse der Sicherstellung einer hohen Kompetenz und Verfügbarkeit für das Amt darf die Wahl nicht auf den Kreis der Vorstandsmitglieder beschränkt sein, sondern muß aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Betreuungssystem für die Langzeitvorhaben

(Artikel 10 alt)

- Das Betreuungssystem berührt die Organisation der LZV/AV als eine der Arbeitsformen der Akademie und die Gewährleistung der Arbeit dieser Vorhaben auf hohem wissenschaftlichen Niveau.
- Dieses System ist flexibel und für künftige Entwicklungen anpassungsfähig zu gestalten.
- Organisation und Qualitätssicherung sind autonome Angelegenheit der Akademie und gehören nicht in den Staatsvertrag. Sie werden in der Satzung geregelt (aktuell: AV-Ausschuß und Kommissionen)

Konsequenz für den Staatsvertrag:

Der bisherige Artikel 10 Kommissionen wird gestrichen.

Senat

(Artikel 10 neu)

- *Beratungsgremium mit Initiativrecht – kein Aufsichtsorgan*
- *zur Vernetzung der Akademie mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld (mit Blick auf die Aufgaben der Akademie unverzichtbar).*
- *Dem Senat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Senats können Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden. Die Mitglieder werden aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz und ihres gesellschaftswirksamen Einflusses berufen. Sie vertreten nicht die Institutionen, in denen sie gegebenenfalls tätig sind. Die Mitglieder sollen der Wissenschaft verbunden und wissenschaftspolitisch erfahren sein. Die berufliche Nähe zur Wissenschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Nicht entpflichtete Ordentliche Mitglieder der Akademie können nicht Mitglied des Senats werden. Vertreter der Politik sollen nach dem Gesichtspunkt ihres gesellschaftswirksamen Einflusses ausgewählt werden.*
- *Das Vorschlagsrecht für die Berufung der Mitglieder des Senats liegt beim Präsidenten. Zuvor ist der Rat anzuhören und ein Beschluß des Vorstands herbeizuführen. Der Senat besitzt kein Recht zur Selbstergänzung. Die Berufung erfolgt durch den Staat (das unterstreicht die Bedeutung des Gremiums für Akademie und Gesellschaft) – alternativ ist auch eine Berufung durch die Versammlung denkbar.*

[Dies alles wird in der Satzung geregelt]

Aufgaben

- Der Senat beobachtet die Wirksamkeit der Akademie in der Gesellschaft und berät die Akademie bei der frühzeitigen Identifikation gesellschaftlich relevanter Themen. Er setzt sich in der Gesellschaft für die Belange der Akademie ein.
- Vor der Wahl des Präsidenten hat der Senat das Recht auf Anhörung.

Zuwahlverfahren

Der Zuwahl neuer Mitglieder kommt für die Akademie eine besondere Bedeutung zu.

Dabei liegt das Interesse der Akademie als Arbeitsakademie, abgeleitet von ihren Aufgaben gemäß Artikel 2 Staatsvertrag, gleichermaßen in der Gewährleistung einer hohen **fachlichen und disziplinären Exzellenz** als auch der Wahl unter **inter- und transdisziplinären Gesichtspunkten**.

Die reformierten Zuwahlregularien sehen daher vor:

- Gewährleistung der disziplinären Exzellenz durch die Klassen
- Sicherung der inter- und transdisziplinären Perspektive durch den Rat
- Das Zuwahlverfahren erfordert daher bei jeder Zuwahl das **Votum** der disziplinär zuständigen **Klasse/n und des Rates**.
- Die **Wahl** findet **im Rat** statt mit Stimmenmehrheit der Ratsmitglieder.
- Danach gibt es **Verhandlungen** von Präsident und zuständigem Sekretar mit dem künftigen Mitglied über den Mitgliederstatus und die aktive Mitarbeit in der Akademie.
- **Die Versammlung** als höchstes Organ der Akademie bestätigt die Wahl mit einfacher Mehrheit.

Mit diesem Verfahren werden Zuwahlen auf hohem Niveau gesichert – zugleich die Probleme der bisherigen Verfassung mit unerreichbaren Anwesenheits- und Beschlußquoten umgangen.

Konsequenz für den Staatsvertrag Art. 5 (2), Art. 6 (3), Art. 7 (3) :

Staatsvertragsrelevant ist die Festschreibung des Vorschlagsrechts für Zuwahlen, des Wahlgremiums und des Bestätigungsgremiums. Alles andere ist Sache der Satzung

Administrationsreform

- Die Konstruktion der Akademie durch die Verfassungsreform legt die **Strategiekompetenz** in die Hände des Präsidenten und der ihn unterstützenden Organe. Eine herausgehobene Position der Akademieverwaltung (wie es der Generalsekretär war) ist somit überflüssig und steht im Gegensatz zur Struktur.
- Der Präsident nimmt sein Amt **hauptamtlich** wahr – es bedarf somit keiner Delegation der Wahrnehmung der Geschäfte nach innen und der Funktion des Haushaltsbeauftragten auf den Generalsekretär. Beides wird vom Präsidenten wahrgenommen.
- **Anstelle einer Doppelspitze P/GS** wird die Verantwortungsverteilung unterhalb des Präsidenten funktional und homogen geregelt mit klaren Verantwortungsbereichen und Entscheidungsspielräumen, flachen Hierarchien, effizient, dienstleistungsorientiert: ein Bereich Wissenschaftsadministration, ein Bereich Verwaltung – geleitet von Direktoren – **Direktorenmodell** (nach dem Vorbild von GFZ, Wissenschaftsinstituten wie WZB u.ä.)

Konsequenz für den Staatsvertrag Artikel 9:

- Die Funktion des Generalsekretärs als Wahlamt wird gestrichen.
- Das Direktorenmodell wird über die Satzung geregelt.
- Um sich für künftige Entwicklungen den Handlungsspielraum offenzuhalten, werden das Direktorenmodell und das GS-Modell über die Satzung als grundsätzlich mögliche Handlungsalternativen bewahrt.